



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

6

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 26.09.13

Drucksachen-Nr.: V/1045

Beschluss-Nr.: 631/40/13

Beschlussdatum: 26.09.13

Gegenstand: Umsetzung des Beschlusses 534/34/12 – Finanzierung von Musikschularbeit in Neubrandenburg – vom 20.12.12

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	29.08.13	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	12.09.13	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	04.09.13	Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	03.09.13	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 19.08.13

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 22 und 163 Kommunalverfassung M-V sowie des Beschlusses Nr. 534/34/12 der Stadtvertretung Neubrandenburg beschließt die Stadtvertretung Folgendes:

1. Die Stadt Neubrandenburg beendet die Mitgliedschaft im Musikschulzweckverband Kon.centus vorzugsweise zum 31.12.13, spätestens jedoch zum 31.12.2014. Dazu ist der bestehende öffentlich-rechtliche Vertrag vom 26.05.04 zur Bildung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus einvernehmlich zum 31.12.13 und hilfsweise zum 31.12.2014 mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung aufzulösen.
2. Sollte eine derartige öffentliche-rechtliche Vereinbarung nicht bis spätestens zum 18.12.2013 zustande kommen, ist der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 26.05.04 zur Bildung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus bis zum 31.12.2013 (Eingang beim Landkreis) ordentlich zu kündigen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Einnahme aus Zahlung eines angemessenen Wertausgleiches entsprechend den Regelungen in § 12 Abs. 1 S. 2 LNOG M-V für die Immobilie Ziegelbergstraße 5a und 5b durch den Landkreis
- Einnahme aus Veräußerung des im Eigentum der Stadt stehenden Bestandes an Inventar, Instrumenten und Lehrmitteln
- Verminderung des Aufwandes wegen Einsparung der jährlichen Umlage an den Musikschulzweckverband ab 2014 bzw. 2015

Begründung:

Am 20.12.12 hatte die Stadtvertretung mit Beschluss-Nr. 534/34/12 die Vertreter der Stadt Neubrandenburg beauftragt, in der Zweckverbandsversammlung des Musikschulzweckverbandes darauf hinzuwirken, dass bis zum 31.08.13 eine Änderung der Verbandssatzung erfolgt. Mit der Änderungssatzung sollte sichergestellt werden, „dass die Stadt Neubrandenburg durch ihre finanzielle Bezuschussung des Musikschulzweckverbandes allein die von Neubrandenburger Einwohnern überdurchschnittlich in Anspruch genommenen Musikschulleistungen fördert und dass die von Einwohnern dritter Gemeinden überdurchschnittlich in Anspruch genommenen Musikschulleistungen nicht durch den vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte geleisteten und kreisumlagewirksamen Finanzierungsanteil subventioniert werden“ (Punkt 1 des Beschlussvorschlages). Mit diesem Beschluss hatte die Stadt NB ihr dringendes Interesse bekundet, dass ihr an einer Fortsetzung der Arbeit im Musikschulzweckverband, jedoch unter der nachvollziehbaren Bedingung einer gerechten Finanzierungsbeteiligung, sehr gelegen ist.

Im Punkt 2 des o. a. Beschlusses wird der Oberbürgermeister beauftragt, im Falle des Scheiterns der Einigungsversuche hinsichtlich der beschriebenen Änderung der Verbandssatzung bzw. der Strukturierung und Finanzierung von Musikschularbeit „ in die Sitzung der Stadtvertretung am 26.09.13 eine Beschlussvorlage einzubringen, durch die die Stadtvertretung in die Lage versetzt wird, über die Beendigung des finanziellen Engagements der Stadt Neubrandenburg für den Zweckverband zu befinden“.

In der Zweckverbandsversammlung des Musikschulzweckverbandes am 31.01.13 wurde eine Änderung der Verbandssatzung mit o. a. Inhalt ausgesetzt und der Verbandsvorsteher beauftragte mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder der Zweckverbandsversammlung die Verwaltungen der Stadt Neubrandenburg und des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, die Auflösung der Zweckverbandes und die Errichtung einer Kreismusikschule zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzubereiten.

In einer gemeinsamen Beratung der jeweiligen Fachämter des Landkreises und der Stadt Neubrandenburg, unter Einbeziehung der jeweiligen Personal- und Rechtsämter, sollten Entwürfe sowohl für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der die Auflösung des Musikschulzweckverbandes unter der Maßgabe regelt, dass die Stadt Neubrandenburg nicht zunächst eine eigene Struktur errichten muss, als auch für einen Finanzierungsvertrag für die finanzielle Einbeziehung der Gemeinden des Landkreises, die Musik-

schulstandorte sind, erörtert werden. In dieser Beratung wurde vom Leiter des Schulverwaltungsamtes des Landkreises festgestellt, dass es seitens der Städte Waren und Neustrelitz keine Bereitschaft zur vertraglich verpflichtenden Mitfinanzierung von Musikschularbeit gibt.

Daraufhin hatte die Stadt Neubrandenburg vorgeschlagen, die Gebührensatzung des Musikschulzweckverbandes dahingehend zu ändern, dass Schüler, deren Wohnsitzgemeinden sich über die Kreisumlage hinaus an der Finanzierung der Musikschularbeit beteiligen, niedrigere Gebührensätze leisten müssen, als Schüler, die nicht auf diesem Weg von ihren Wohnsitzgemeinden gefördert werden.

Da dieser Vorschlag nicht konsensfähig war, soll dem Auftrag des Verbandsvorstehers Rechnung getragen und durch Aufhebung des Musikschulzweckverbandes die Bildung einer Kreismusikschule ermöglicht werden. Entsprechend § 5 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung des Musikschulzweckverbandes ist die Aufhebung des Zweckverbandes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart. Zur Information wird ein Vertragsentwurf angelegt, der den derzeitigen Verhandlungsstand wiedergibt.

ENTWURF

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Auflösung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus

zwischen der Stadt Neubrandenburg
Friedrich- Engels-Ring 53,17033 Neubrandenburg

vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Paul Krüger -Stadt-

und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43,17033 Neubrandenburg

vertreten durch den Landrat Heiko Kärger -Landkreis-

Präambel

Die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg hat mit Beschluss 816/48/04 und der Kreistag des Landkreises Mecklenburg-Strelitz – als Rechtsvorgänger des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte – hat mit Beschluss XVI/208/04 den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus vom 26. Mai 2004 bestätigt.

Mit Beschluss-Nr. 534/34/12 vom 20. Dezember 2012 hat die Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg in Reaktion auf den Umstand, dass die Stadt Neubrandenburg seit dem 4. September 2011 ihre Kreisfreiheit verloren hat und nunmehr kreisangehörige Stadt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist, beschlossen, „dass bis zum 31. August 2013 die Verbandssatzung des Zweckverbandes insoweit geändert werden muss, dass sichergestellt wird, dass die Stadt Neubrandenburg durch ihre finanzielle Bezuschussung des Musikschulzweckverbandes allein die von Neubrandenburger Einwohnern überdurchschnittlich in Anspruch genommenen Musikschulleistungen fördert und [...] die von Einwohnern dritter Gemeinden überdurchschnittlich in Anspruch genommenen Musikschulleistungen nicht durch den vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte geleisteten und kreisumlagewirksamen Finanzierungsanteil subventioniert werden.“

Die Stadt Neubrandenburg hatte vorgeschlagen, dass die Gebührensatzung des Musikschulzweckverbandes dahingehend geändert werden sollte, dass Schüler, deren Wohnsitzgemeinden sich über die Kreisumlage hinaus an der Musikschularbeit beteiligen, niedrigere Gebührensätze leisten müssen, als Schüler, die nicht von ihren Wohnsitzgemeinden gefördert werden. Dieser Vorschlag war nicht konsensfähig. Infolgedessen wird durch den nachfolgenden Vertrag dem Vorschlag des Vorstandsvorstehers in der Verbandsversammlung des Musikschulzweckverbandes am 31. Januar 2013 Rechnung getragen, dass der Musikschulzweckverband Kon.centus aufgelöst und eine Kreismusikschule gebildet werden sollte.

§ 1 Aufhebung des Musikschulzweckverbandes

- (1) Entsprechend § 5 Abs. 2 S. 2 des Vertrags zur Bildung des Musikschulzweckverbandes vom 26. Mai 2004 und gemäß § 164 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 152 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V wird der mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 26. Mai 2004 gebildete Musikschulzweckverband Kon.centus einvernehmlich außerordentlich mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgelöst.
- (2) Sollte der Landkreis eine Erklärung im Sinn des § 3 Abs. 1 S. 2 dieser Vereinbarung nicht abgeben, wird der Musikschulzweckverband entgegen § 1 Abs. 1 nicht mit Ablauf des 31. Dezember 2013, sondern mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgelöst. Insoweit gilt diese Vereinbarung zugleich als eine ordentliche Kündigung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 des Vertrags zur Bildung des Musikschulzweckverbandes vom 26. Mai 2004.

§ 2 Fortführung der Musikschularbeit

Der Landkreis erklärt unter dem Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit die Absicht, ab dem 1. Januar 2014 die freiwillige Aufgabe, insbesondere Kinder frühzeitig an die Musik durch die musikalische Frühförderung, die Erteilung von Instrumental- und Gesangsunterricht sowie Ensemble- und Ergänzungsunterricht heranzuführen, durch Bildung einer Kreismusikschule für das Gebiet der Altkreise Müritz und Mecklenburg-Strelitz sowie der Stadt Neubrandenburg fortzuführen.

§ 3 Übernahme von Beschäftigten

- (1) Der Landkreis übernimmt ab dem 1. Januar 2014 das am 31. Dezember 2013 beim Zweckverband beschäftigte Personal. Der Landkreis erklärt bis spätestens zum 16. Dezember 2013 gegenüber der Stadt rechtsverbindlich und in schriftlicher Form, dass er auch das die Stadt betreffende Personal i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus vom 26. Mai 2004 ab dem 1. Januar 2014 übernehmen wird.
- (2) Unterbleibt die frist- und formgerechte Erklärung seitens des Landkreises, greift § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung. In diesem Fall übernimmt der Landkreis das am 31. Dezember 2014 beim Zweckverband beschäftigte Personal ab dem 1. Januar 2015 und der Landkreis und die Stadt verpflichten sich, den Musikschulzweckverband Kon.centus unverzüglich anzuweisen, die Beschäftigungsverhältnisse des die Stadt betreffenden Personals i.S.d. § 6 Abs. 1 S. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung des Musikschulzweckverbandes Kon.centus vom 26. Mai 2004 bis spätestens zum 31. Dezember 2014 zu beenden.
- (3) Der Landkreis tritt im Fall des § 3 Abs. 1 in am 31. Dezember 2013 bestehende Honorarverträge am 1. Januar 2014 ein. Im Fall des § 3 Abs. 2 tritt der Landkreis in am 31. Dezember 2014 bestehende Honorarverträge ab dem 1. Januar 2015 ein.
Die Zustimmung der Vertragspartner gemäß § 415 BGB wird seitens des Landkreises eingeholt.
- (4) Die Verbandsmitglieder wirken darauf hin, dass im Fall des § 3 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2014 und im Fall des § 3 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2015 etwaig aufgelaufene Überstunden und Urlaubsansprüche von Beschäftigten entweder in Anspruch genommen oder abgegolten werden.

§ 4 Vermögenseinwanderung der Verbandsmitglieder

- (1) Die Immobilie Ziegelbergstraße 5 a und 5 b in Neubrandenburg, Gemarkung Neubrandenburg, Flur 9, Flurstücke 478/1,488/8 und 499/13 steht im Eigentum der Stadt. Die Stadt verpflichtet sich, im Zuge der Bildung einer Kreismusikschule diese Immobilie dem Landkreis gegen Zahlung eines angemessenen Wertausgleiches entsprechend den Regelungen in § 12 Abs. 1 S. 2 LNOG M-V an den Landkreis zu übertragen.

- (2) Der Landkreis übernimmt das von der Stadt dem Zweckverband zur Verfügung gestellte Inventar, Instrumente und Lehrmittel in analoger Anwendung des § 12 Abs. 1 S. 2 LNOG M-V. § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung gilt entsprechend. Inventar, Instrumente und Lehrmittel, die im Fall des § 3 Abs. 1 am 31. Dezember 2013 und im Fall des § 3 Abs. 2 am 31. Dezember 2014 im Eigentum des Zweckverbands stehen, übernimmt der Landkreis unentgeltlich.
- (3) Der Landkreis tritt in die im Fall des § 3 Abs. 1 zum 31. Dezember 2013 und im Fall des § 3 Abs. 2 zum 31. Dezember 2014 bestehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes ein. Eine etwaige Zustimmung des Vertragspartners gemäß § 415 BGB wird durch den Landkreis eingeholt. Hiervon unberührt bleiben im Fall des § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung arbeitsrechtliche Forderungen gegen den Zweckverband, die aus einer Kündigung i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 2 dieser Vereinbarung resultieren.

§ 5 Verbandsumlage der Stadt im Jahr 2014

Im Fall des § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung leistet die Stadt im Jahr 2014 keine Verbandsumlage. Die Stadt leistet im Fall des § 3 Abs. 2 im Jahr 2014 eine Verbandsumlage, die in entsprechender Anwendung der Berechnungsmodi für die Verbandsumlage der Stadt in den Jahren 2012 und 2013 bestimmt wird.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich etwaiger Zahlungsansprüche aus dieser Vereinbarung sind ausgeschlossen.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die Änderung dieses Vertrags bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung aus diesem Vertrag unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle der Unwirksamkeit einer Klausel eine solche rechtlich zulässige Klausel zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel entspricht.
- (4) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt und des Kreistages des Landkreises und der Genehmigung des Innenministeriums als oberste Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Neubrandenburg,

Stadt Neubrandenburg

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

.....
Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

.....
Heiko Kärger
Landrat

.....
Harald Walter
1. Stellvertreter

.....
Siegfried Konieczny
1. Stellvertreter